

oder sie ist von Karl dem Kahlen veranlaßt worden, — dann kann sie nicht so, wie S. will, gefälscht sein.

Abgesehen von diesem inneren Widerspruch der Stein'schen Thesen bleibt völlig ungeklärt, wieso zwei Hss., die auf die Hs. 10758 zurückgehen sollen, nun dazu kommen, Jahre Karls des Großen einzusetzen. Haben etwa die Abschreiber noch wieder von sich aus die bereits vorliegende Fälschung durch alte Daten gestützt? Das ist doch alles höchst ungereimt.

Soll die Lex Salica ein Erzeugnis der Zeit Karls des Kahlen sein, so sind aber noch einige Einwände wegzuräumen. So bemüht S. sich zu zeigen, daß keine Hs. älter ist als Mitte 9. Jh.s. Von diesem Abschnitt soll nachher ausführlich gesprochen werden.

Weiter schaltet er die Erwähnung der Lex Salica in Capit. 58 § 2 (Boretius 1, 145, 16) aus, indem er verfißt, hier sei an Ansegis oder Benedictus Levita gedacht — nicht eben einleuchtend, da Lex Romana und Lex Salica einander gegenüberstehen¹¹⁾. Die Capitula legi Salicae addita (Boretius Nr. 142) weist er Karl dem Kahlen zu; in der Tat ist ihre Datierung auf 819 oder 820 aus sich heraus nicht hundertprozentig gesichert¹²⁾.

Schließlich führt S. noch einige zusätzliche Argumente für die Fälschung der Lex Salica an: In der Formel Marculf's II, 12 ist mit Bezug auf Lex Salica 59, 5 von einer *impia consuetudo* die Rede. Da *consuetudo* ungeschriebenes Recht bedeutet, sei die Lex Salica damals noch ungeschrieben gewesen, die heutige Form also eine Fälschung. Die Prologe seien allgemein als Fälschung anerkannt; daß es ihrer zwei gebe, sei für den Fälscher charakteristisch. Auch in der dauernden Wiederholung der Wertrelation von Denar und Schilling sowie in den Malbergischen Glossen findet S. verräterische Anzeichen der Fälschung.

Ich habe Steins Argumentation über die Lex Salica ziemlich vollständig wiedergegeben, um sichtbar zu machen, worauf er seine um-

¹¹⁾ ebd. 402. Gegen Stein spricht auch die Präambel zu Capit. 77 von 806—813 (Boretius 1, 170, 36) *ex lege Salica, Romana atque Gombata*. Was anderes als das salfränkische Stammesrecht soll hier gemeint sein? Auf das Edikt von Pitres 864 c. 34 (Boretius 2, 326, 4) brauche ich hier nicht einzugehen, da zu seiner Zeit die Lex Salica auch schon existiert haben könnte, wenn Karl d. K. ihre Aufzeichnung befahl. Die Deutung Steins (*in lege salica* = im königlichen Gesetz, vgl. Stein, MIOG 41, 1926, 297) scheint mir freilich nicht haltbar.

¹²⁾ Höchst wahrscheinlich bezieht sich Capit. 143 c. 5 aber doch auf Capit. 142, wie allgemein angenommen wird. Vgl. z. Datum G. Seeliger, Kapitularen der Karolinger (1893) S. 541 A. 1.